

VERBUNDPROJEKT
„work&study“
Offene Hochschulen Rhein-Saar



Rahmenbedingungen für Weiterbildungsangebote von „work&study“

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter den Förderkennzeichen 16OH21054, 16OH21055, 16OH21056 & 16OH21057 gefördert.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei folgenden Autor*innen:

Yvonne Chadde.

Version: 1. Version

Worms, November 2016

Copyright: Vervielfachung oder Nachdruck auch auszugsweise zum Zwecke einer Veröffentlichung durch Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers



Inhaltsverzeichnis

1	Definition und Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung	3
1.1	gesetzliche Grundlagen	3
1.1.1	Hochschulrahmengesetz (HRG)	3
1.1.2	Hochschulgesetz (HochSchG) RLP in der Fassung vom 19. November 2010	3
1.1.3	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)	3
1.2	Primärquellen	4
1.2.1	Hochschulrektorenkonferenz, 2008:3:	4
1.3	Sekundärquellen	4
2	Konstitution der wissenschaftlichen Weiterbildung und Abschlüsse	5
2.1	gesetzliche Grundlagen	5
2.1.1	Hochschulrahmengesetz (HRG)	5
2.1.2	Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010: Abschnitt 2 Studium und Lehre	5
2.1.3	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG):	5
2.2	Primärquellen	6
2.3	Sekundärquellen	7
3	Status der Studierenden/ Zulassungsvoraussetzungen	7
3.1	gesetzliche Grundlagen	7
3.1.1	Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010: Abschnitt 2 Studium und Lehre	7
3.1.2	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG):	8
3.2	Primärquellen	8
3.3	Sekundärquellen	8
4	Prüfungen	9
4.1	gesetzliche Grundlagen	9
4.1.1	Hochschulrahmengesetz (HRG)	9
4.1.2	Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010:	9
4.1.3	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG):	9
5	Polyvalenz/ Modularisierung	9
5.1	Primärquellen	9
5.2	Sekundärquellen	10
6	Rechtsform/ Organisationsform	10
6.1	gesetzliche Grundlagen	10
6.1.1	Hochschulrahmengesetz (HRG)	10
6.1.2	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG):	10
6.2	Primärquellen	10
6.3	Sekundärquellen	11

7	Finanzierung.....	13
7.1	gesetzliche Grundlagen	13
7.1.1	Hochschulgesetz (HochSchG) RLP in der Fassung vom 19. November 2010	13
7.1.2	Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis). Vom 27. November 2014	13
7.1.3	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG):	15
7.2	Primärquellen.....	16
7.3	Sekundärquellen	17
8	Qualitätssicherung.....	17
8.1	Primärquellen.....	17
9	Literaturverzeichnis	19

1 Definition und Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung

1.1 gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Verpflichtung zur Weiterbildung ist im Hochschulrahmengesetz und in den Landesgesetzgebungen verankert. Teilweise sind nur postgraduale Studiengänge näher definiert.

1.1.1 Hochschulrahmengesetz (HRG)¹

„§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“

1.1.2 Hochschulgesetz (HochSchG) RLP in der Fassung vom 19. November 2010²

„§ 2 Aufgaben

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen.“

1.1.3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)³

„§ 3 Aufgaben

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Universitäten gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis. (...).“

„§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. (...)

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.“

¹ Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/BJNR001850976.html> (Stand: September 2016).

² Abrufbar unter:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0 (Stand: September 2016).

³ Vom 16. September 2014 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)). Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?print=1&anw_nr=6&val=&ver=0&vd_id=14567&keyword= (Stand: September 2016).

„§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(2) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Hochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines transparenten und geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebs, verpflichtet.

1.2 Primärquellen

Kultusministerkonferenz

„Wissenschaftliche Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- oder Familientätigkeit, wobei das wahrgenommene Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Hochschule entspricht. (...) wissenschaftliche Weiterbildung den Hochschulen als Kernaufgabe neben Forschung und Lehre zugewiesen. Die Hochschulen erfüllen diese gesetzliche Verpflichtung im Rahmen ihres Auftrags durch eigene hochschultypische, qualitativ hochstehende Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung. Sie können sich ebenso an Maßnahmen anderer Träger (z. B. private Hochschulen oder sonstige Bildungseinrichtungen) beteiligen.“ (KMK, 2001:2)

„Wissenschaftliche Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- oder Familientätigkeit.“ (KMK, 2001:4)

„Das Hochschulrahmengesetz und - übereinstimmend - die Hochschulgesetze der Länder legen Weiterbildung als eine Aufgabe der Hochschulen fest, sei es durch eigene Angebote, sei es durch Beteiligung an Maßnahmen anderer Träger. Angesichts einer absehbaren Entwicklung, bei der mehr als ein Drittel eines Altersjahrgangs die berufliche Ausbildung an einer Hochschule erfährt, haben die Hochschulen eine erhöhte Verantwortung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Weiterbildung.“ (KMK, 2001:11)

„Grundvoraussetzungen [der Weiterbildung; Anmerkung der Autorin] sind die Eigenständigkeit der Einrichtung, die Freiheit der Lehrplangestaltung, die selbständige Auswahl des Personals und die prinzipielle Offenheit des Zugangs.“ (KMK, 2001:5)

1.2.1 Hochschulrektorenkonferenz, 2008:3:

enge Definition der wissenschaftlichen Weiterbildung:

- | Voraussetzung eines berufsqualifizierenden Abschlusses,
- | nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit,
- | auf hochschulischem Qualifikationsniveau,
- | Bedürfnissen der NTS angepasst.

1.3 Sekundärquellen

Bloch, 2006:

„(...)Weiterbildungskurse sind in der Regel lediglich deutlich kürzer als weiterbildende Studiengänge.“ (Bloch, 2006:45) ... oder bei gleicher Länge weniger arbeitsintensiv. Sie werden aber als Ergebnis der Studie kaum in ECTS abgebildet.

2 Konstitution der wissenschaftlichen Weiterbildung und Abschlüsse

2.1 gesetzliche Grundlagen

2.1.1 Hochschulrahmengesetz (HRG)⁴

„§ 12 Postgraduale Studiengänge

Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. Postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.“

2.1.2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010⁵: Abschnitt 2 Studium und Lehre

„§ 19 Studiengänge

(1) (...) Weiterbildungsstudiengänge (§ 35) werden als Masterstudiengänge eingerichtet.“

„§ 35 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge

(1) Die Hochschulen entwickeln für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung. (...)

(3) In Weiterbildungsstudiengängen verleiht die Hochschule in der Regel einen Mastergrad, bei sonstigen Weiterbildungsangeboten ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.“

2.1.3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)⁶:

„§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.“

„§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(2) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. (...)

⁴ Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/BJNR001850976.html> (Stand: September 2016).

⁵

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0 (Stand: September 2016).

⁶ Vom 16. September 2014 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)). Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?print=1&anw_nr=6&val=&ver=0&vd_id=14567&keyword= (Stand: September 2016).

(2a) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle Ergänzungskurse anbieten; bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. Leistungen, die in diesen Ergänzungskursen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells als Leistungen, die in dem Studiengang zu erbringen sind, anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. In der Prüfungsordnung ist vorzusehen, dass sich für Studierende, bei denen Leistungen nach Satz 2 anerkannt worden sind, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung der Ergänzungskurse entspricht."

„§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. (...)

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. (...)"

2.2 Primärquellen

„Weiterbildung ist im HRG als Aufgabe der Hochschulen genannt (§ 2 Abs. 1 HRG), sonst aber rahmenrechtlich nicht geregelt.“ (KMK, 2001:4)

Wissenschaftliche Weiterbildung knüpft in der Regel an berufliche Erfahrungen an, setzt aber nicht notwendigerweise einen Hochschulabschluss voraus. (KMK, 2001:2; KMK, 2001:3)

„Weiterbildungsstudiengänge, die mit einem Zertifikat oder einem akademischen Grad abschließen, müssen curricular verfasst sein und eine Prüfungsordnung haben. Teilnehmer an diesen Studiengängen sollten an der Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein und damit über den Status eines ordentlichen Studierenden verfügen. Einzelangebote können als Gasthörer oder privatrechtlicher Teilnehmer wahrgenommen werden. Die Schaffung eines neuen Teilnehmerstatus ist hier nicht erforderlich.“ (KMK 2001:8)

„§ 12 HRG enthält eine Legaldefinition von postgradualen Studien. Unter diesem Begriff werden Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien zusammengefasst. Konstitutiv für postgraduale Studien ist immer, dass sie für Absolventen eines Hochschulabschlusses eingerichtet werden. Postgraduale Studien knüpfen daher gezielt an ein mit dem ersten Hochschulabschluss erreichtes Qualifikationsniveau an. Sie unterscheiden sich somit von Zweitstudien, in denen Studierende mit abgeschlossenem Hochschulstudium ggf. unter Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen einen zweiten grundständigen Studiengang absolvieren (z. B. Diplomstudiengang BWL nach abgeschlossenem Studium im Diplomstudiengang Maschinenbau).“ (KMK Beschluss vom 01.02.2001:4)

Hochschulgrade können in weiterbildenden Studien vergeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung von Hochschulgraden erfüllt sind.“ (KMK, 2001:4)

2.3 Sekundärquellen

Abschlüsse nach Bloch, 2006:45f.:

- | Teilnahmebescheinigung (bei 80-100% Anwesenheit)
- | Teilnahmebescheinigung bei Zertifikatskursen, wenn Prüfung nicht abgelegt wurde.
- | Zertifikat:
 - | „Zertifikate mit fachspezifischen Zusatz, z.B. ‚Train the Trainer‘ (Institut für Weiterbildung e.V.) oder ‚Kulturmanagement‘ (Universität Hannover);
 - | Zertifikate von Berufsverbänden, z.B. der Bundesarbeitsgemeinschaft Mediation für die Zusatzqualifikation ‚Mediation‘ (Universität Hannover);
 - | Zertifikate nach gesetzlichen Richtlinien, z.B. erhalten Absolventen des Weiterbildungskurses ‚Erwachsenenbildung‘ (Universität Bremen) einen Nachweis der erwachsenenpädagogischen Qualifikation nach dem Bremer Weiterbildungsgesetz;
 - | Absolventen der Lehrgänge für Strahlenschutz an der TU Dresden erhalten ein Zertifikat entsprechend der Strahlenschutzordnung.“ (Bloch, 2006:45)

Faulstich, 2010:

- | Zertifizierung in der Praxis uneinheitlich (Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisse) mit Tendenz zur Formalisierung
- | anteilige Verwendung ECTS
- | Übersichtlichkeit der (akademischen) Abschlüsse und der Programmbezeichnungen kann vorteilhaft sein.

Das Regulierungssystem der Hochschulangebote (in Form von Akkreditierung, Strukturvorgaben, Gesetzen) fördert keine Angebotsentwicklung unterhalb von Studiengängen. Studiengänge sind der Zielgruppe jedoch zu aufwendig. (Faulstich, Oswald, 2010:32)

3 Status der Studierenden/ Zulassungsvoraussetzungen

3.1 gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010⁷: Abschnitt 2 Studium und Lehre

„§ 35 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge

(1) (...) Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 3 sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.

7

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0 (Stand: Oktober 2016).

3.1.2 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)⁸:

„§ 52 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 ist nicht erforderlich. § 50 Absatz 2 gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; § 62 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt“.

„§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) (...). Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

3.2 Primärquellen

Kultusministerkonferenz:

„Weiterbildungsstudiengänge, die mit einem Zertifikat oder einem akademischen Grad abschließen, müssen curricular verfasst sein und eine Prüfungsordnung haben. Teilnehmer an diesen Studiengängen sollten an der Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein und damit über den Status eines ordentlichen Studierenden verfügen. Einzelangebote können als Gasthörer oder privatrechtlicher Teilnehmer wahrgenommen werden. Die Schaffung eines neuen Teilnehmerstatus ist hier nicht erforderlich.“ (KMK, 2001:8)

Hochschulrektorenkonferenz, 2008:3:

„Primäre Zielgruppen sind demnach Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung.“ (HRK, 2008:3)

3.3 Sekundärquellen

Bloch, 2006:41; Faulstich, 2010:

Zulassungsschranken:

- | Mindest- und maximale Teilnehmerzahl zur Durchführung der Weiterbildungsangebote.
- | Hochschulabschluss oder anerkannte Berufsausbildung mit anschließender mehrjährige Berufserfahrung,
- | Adressierung bestimmter Zielgruppen (über Fächer, berufliche oder spezielle Tätigkeit, Status, Situation),
- | Fach- oder Sprachkenntnisse,
- | Eignungsfeststellungsprüfung.

Faulstich, 2010:

- | Zugangsvoraussetzungen sind durch die Ordnungen gesetzlich geregelt.

⁸ Vom 16. September 2014 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)). Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?print=1&anw_nr=6&val=&ver=0&vd_id=14567&keyword= (Stand: September 2016).

4 Prüfungen

4.1 gesetzliche Grundlagen

4.1.1 Hochschulrahmengesetz (HRG)⁹

„§16 Prüfungsordnungen

Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen.“

4.1.2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010¹⁰:

„§ 25 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem

(1) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder das Ziel des Studiums erreicht haben.

„§ 26 Ordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln.“

4.1.3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)¹¹:

„§ 52 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(3) (...) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; § 62 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.“

5 Polyvalenz/ Modularisierung

5.1 Primärquellen

Kultusministerkonferenz:

„Im Zuge der Modularisierung insbesondere bei den Studiengängen im Sinne von § 19 HRG kommt die Verwendung von Modulen aus dem Angebot solcher Studiengänge als ‚Baustein‘ im Rahmen eines weiterbildenden Studienangebotes in Betracht. (...) Der Beschluss der KMK vom 15.09.2000 zu den ‚Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen‘ sieht die Überprüfung und Beschreibung der Verwendungsfähigkeit des Moduls auch im Rahmen eines Weiterbildungsangebotes durch die Hochschule als ein Kriterium für die Einführung von Modulen vor.“ (KMK, 2001:7)

„Angestrebt wird die Verwendung der für die Weiterbildung konzipierten Module auch im Präsenzstudium, so dass die Grenzen zwischen Präsenz- und Fernstudium fließend werden.“ (KMK, 2001:7)

„Ein Zertifizierungssystem wird im Zusammenhang der Modularisierung von Bildungsgängen zunehmende Bedeutung erlangen.“ (KMK, 2001:17)

Hochschulrektorenkonferenz:

⁹ Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/BJNR001850976.html> (Stand: September 2016).

¹⁰

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0 (Stand: September 2016).

¹¹ Vom 16. September 2014 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)). Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?print=1&anw_nr=6&val=&ver=0&vd_id=14567&keyword= (Stand: September 2016).

Polyvalente Module sollten nach einem Baukastenprinzip zu verschiedenen Programmen kombinierbar sein. (HRK, 2008:9)

5.2 Sekundärquellen

Hürden bei der Öffnung der Hochschulen bilden Landeshochschulgesetze und Hochschulverfassung, bspw. in Fragen des Hochschulzugangs. (Faulstich & Oswald, 2010:7)

Bloch, 2006:44:

- | modularisierte, gegebenenfalls nach Grundlagen- und Aufbaumodulen oder grundlegend und fortgeschritten differenziert.

vgl. HRK, Bologna Reader III:

Ausgehend vom hessischen Landeshochschulrecht, besteht kein Problem, Zertifikatsstudiengänge für andere Zielgruppen mit anderen Voraussetzungen aus polyvalenten Modulen zusammengesetzt anzubieten. (HRK 2008:46ff.) Allerdings sind in Hessen die Zulassungsvoraussetzungen auch nicht so stark formalisiert.

6 Rechtsform/ Organisationsform

6.1 gesetzliche Grundlagen

6.1.1 Hochschulrahmengesetz (HRG)¹²

„§ 58 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht

(1) Die Hochschulen sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.“

6.1.2 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)¹³:

§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(2) (...) Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

6.2 Primärquellen

„Bei privatrechtlichen Ausgründungen und Kooperationen mit Dritten ist deshalb durch geeignete Regelungen der inhaltlichen Verantwortung der Hochschulen für das Weiterbildungsangebot Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für Verfahren der Qualitätssicherung.“ (KMK 2001:3)

„Sollte darauf bestanden werden, dass wissenschaftliche Weiterbildung an der eigenen Hochschule ausschließlich im Hauptamt möglich ist, würde sich dies als entscheidendes Hemmnis für die Etablierung der Weiterbildung in der Praxis erweisen und aus rein formalen Gründen zur Errichtung hochschulfremder Einrichtungen führen, die eine Ausübung in Nebentätigkeit erlauben.“ (KMK 2001:6)

„Öffentliche Verantwortung ist auch gefordert, wenn es um die Bestimmung von Lehrplänen, Prüfungen und Lehrbefähigungen in abschlussbezogenen Bildungsgängen bzw. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges

¹² Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/BJNR001850976.html> (Stand: September 2016).

¹³ Vom 16. September 2014 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)). Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?print=1&anw_nr=6&val=&ver=0&vd_id=14567&keyword= (Stand: September 2016).

geht und wenn berufsbildende Schulen als Fachschulen sowie zusätzlich in Umsetzung neuer Wege der Kooperation Aufgaben der Fort- und Weiterbildung übernehmen.“ (KMK, 2001:8)

Das letzte Argument spricht dafür, dass die rechtlichen Bedingungen im ethischen Sinne gelten könnten.

HRK, 2008:4:

Vorteil der Ausgründung:

- | keine tarifrechtliche Bindung, leistungsabhängige Bezahlung möglich
- | keine Bindung an Kapazitätsrecht
- | keine Tangierung des Haushaltes

Vorteile einer zentralen Einrichtung:

- | Hochschule ist als Weiterbildungsträger wahrnehmbar
- | Einfluss auf Strategie und Organisation

6.3 Sekundärquellen

vgl. Hochschulrektorenkonferenz, Bologna Reader III,

Rechtsformmodelle:

- a) Ausgründung in eine GmbH, die die Weiterbildung anbietet; damit nicht an der Hochschule direkt verankert.
- b) Weiterbildungsangebot wird an der Hochschule verankert. Einnahmen können in den Haushalt der Hochschule fließen. (HRK 2008:48)

vgl. DGWF, 2015:

„Die Wahl der Organisationsform für die wissenschaftliche Weiterbildung ist prinzipiell abhängig von den inner- und außerhochschulischen Rahmenbedingungen, vom Aufgabenspektrum sowie von den zugeordneten Funktionen.“ (DGWF, 2015:2)

Organisationsform innerhalb der Hochschule:

Verortung in Wissenschaft:

- | wissenschaftliche Einrichtung
- | wissenschaftliches Zentrum
- | Institut
- | Forschungsstelle
- ➔ Vorteile: programmspezifische akademische Reputation, Wissenstransfer, Anreiz für Beteiligung an Weiterbildung
- ➔ Nachteile: dezentral, Weiterbildung wird als Aufgabe nachrangig behandelt.

Verortung in Verwaltung:

- | Abteilung/ Bereich in der zentralen Verwaltung
- | Zentrale Betriebseinheit
- | Stabstelle
- ➔ Vorteile: wenn fakultätsübergreifende, organisatorische, kommunikative und Dienstleistungsaufgaben sowie Steuerung zentral sind, erleichtern Zusammenarbeit mit Finanz-, Personalverwaltung und Infrastruktur
- ➔ Nachteile: schlechte Reputation bei Akademiker*innen, unflexibel, wenig weiterbildungsspezifisch.
- | intermediäre Verortung („third space“) als Verschränkung von wissenschaftlichen und Dienstleistungsaufgaben (zentral):
- | (Kompetenz-)/ (Weiterbildungs-)Zentrum

- | professional School
- | Dienstleistungsstelle mit wissenschaftlichem Beirat
- ➔ Vorteile: fakultätsübergreifend, starkes Weiterbildungsprofil, strategische und akademische Unterstützung durch professorale Leitung und/ oder Beirat
- ➔ Nachteile: Konfliktpotential zwischen professoraler Leitung und operativer Geschäftsführung

Aufgabenbereiche:

- | Bildungsmanagement der Weiterbildung
- | Organisation und Administration
- | Beratung
- | wissenschaftliche Forschung
- | Zielgruppengewinnung und –kommunikation, Marketing
- | Veranstaltungsmanagement
- ➔ Entscheidung, inwiefern Verantwortung für strategische und operative Aufgaben zentral organisiert oder aufgeteilt sind?

Ausgliederung:

Auslagerung in sachlich und vertraglich an die Hochschule gebundene und von dieser kontrollierte privatrechtliche Form

- | Verein
- | GmbH, AG
- | Stiftung
- | An-Institut
- | Akademie

angebunden in Form von:

- a) eigenständige Institution unter Aufsicht der Hochschule; mit oder ohne Beteiligung der Hochschule; mit oder ohne Mitsprache der Hochschule
 - b) An-Institut, organisatorisch und personell eng gekoppelt.
- ➔ Vorteile: keine Bindung an dienst-, haushalts- und besoldungsrechtliche Vorgaben
 - ➔ Nachteile: akademische Qualitätssicherung schwierig, keine direkte akademische Reputation und Identifikation, Emanzipationsbestrebungen

Bloch, 2006:46f.:

Weiterbildungsangebote in Kooperationen:

- | innerhalb der Hochschule oder innerhalb von Hochschulverbänden
- | mit öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Berufsverbänden
- | mit privaten Weiterbildungsanbieter*innen bzw. Ausgründungen
- | mit Unternehmen

Faulstich, 2010:32:

Marktregulation der Weiterbildung unterminiert bestimmte Themen (Forschungsfreiheit ...) und Zielgruppen (Senioren, Frauen ...), da nicht finanzierbar.

7 Finanzierung

7.1 gesetzliche Grundlagen

7.1.1 Hochschulgesetz (HochSchG) RLP in der Fassung vom 19. November 2010¹⁴

„§ 35 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge

(2) Für das weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbau-studiengänge (postgraduale Studiengänge), für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren zu erheben; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Hochschulen können für das weiterbildende Studium oder sonstige Weiterbildungsangebote statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.

7.1.2 Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis). Vom 27. November 2014¹⁵

„§ 1

(1) In den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung werden für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal einschließlich Sachkosten und der zeitlichen Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Geräten zu erheben.“

„3.2 Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird.

3.2.1 Teilnahme am weiterbildenden Studium, je Semester und Studiengang einschließlich der Erstversuche bei Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit

60,00 bis 3500,00

3.2.2 Teilnahme an einzelnen Weiterbildungsangeboten, je Lehrveranstaltungsstunde

3,00 bis 83,00

3.2.3 Masterarbeit oder andere Form einer Abschlussarbeit (Betreuung und Bewertung der Arbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung)

600,00 bis 1900,00

3.2.4 Prüfungen und Wiederholungen in weiterbildenden Studien, soweit nicht in lfd. Nr. 3.2.1 enthalten

3.2.4.1 Teilnahme an ergänzenden Präsenzveranstaltungen

60,00 bis 360,00

¹⁴ Abrufbar unter:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0 (Stand: September 2016).

¹⁵ Abrufbar unter: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=WWFGebV+RP&psml=bsrlprod.psm1> (Stand: September 2016).

3.2.4.2 Wiederholung einzelner Präsenzveranstaltungen

60,00 bis 360,00

3.2.4.3 Einzelne Prüfungen, je Prüfung (Wiederholung einer Prüfung, Ablegen einer Prüfung ohne vorherige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen)

24,00 bis 120,00

3.2.4.4 Wiederholung einzelner Studienleistungen (Einsendeaufgaben u. Ä.)

24,00 bis 300,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 3.2.1 bis 3.2.4

Die Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden.

3.2.5 Prüfung und Feststellung der Anerkennbarkeit von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen vor Einschreibung, je nach Aufwand einmalig für das Gesamtverfahren

24,00 bis 120,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 3.2.5

Die Gebühr wird bei einer späteren Einschreibung in den entsprechenden Studiengang auf die Gebühr nach lfd. Nr. 3.2.1 angerechnet.

3.3 Bezug von Fernstudienmaterial

3.3.1 Bezug von gedrucktem Fernstudienmaterial, je Kurseinheit (Herstellungs- und Versandkosten der Kurseinheit)

12,00 bis 120,00

3.3.2 Bezug sonstiger Fernstudienmaterialien; Multimediaeinheiten u. a. (Herstellungs- und Versandkosten der Kurseinheiten)

24,00 bis 600,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.3

1. In Ausnahmefällen kann für ungewöhnlich umfangreiches Fernstudienmaterial oder besonders aufwendige Multimediaeinheiten, soweit die Erstellung oder Beschaffung einen erheblichen über dem in lfd. Nr. 3.3 festgesetzten Rahmen liegenden Aufwand erfordert, die Gebühr entsprechend dem erhöhten Aufwand bis zu 300 v. H. der jeweils festgesetzten Höchstgebühr betragen.

2. Die Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Bezug von Fernstudienmaterial im Rahmen eines Präsenzstudiums erfolgt oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden.

3.4 Gebühren für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern, je Semester

3.4.1 bis zu vier Semesterwochenstunden

140,00

3.4.2 bis zu acht Semesterwochenstunden

240,00

3.4.3 ab neun Semesterwochenstunden

300,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4

Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.

3.5 Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule, je Semester und Studiengang

650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.5

1. Lfd. Nr. 3.5 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.

2. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden.

3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden.

4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.

3.6 Teilnahme an einem zweiten oder weiteren Hochschulstudium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium), je Semester und Studiengang

650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.6

1. Als Zweitstudium gilt nicht ein konsekutiver Masterstudiengang, der nach dem Erwerb des Bachelorgrades zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sowie ein nach § 70 Abs. 2 des Hochschulgesetzes beitragsfreies Doppelstudium.

2. Die Anmerkungen 2 bis 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend.

3. Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Abschluss wird einem Abschluss an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt, wenn nach der Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland keine wesentliche Unterschiede bestehen.“ (vgl. Zulassungsvoraussetzungen, Anmerkung der Autorin)

7.1.3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)¹⁶:

„§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.“

„§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

¹⁶ Vom 16. September 2014 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)). Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?print=1&anw_nr=6&val=&ver=0&vd_id=14567&keyword= (Stand: September 2016).

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.“

„§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(5) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 vergütet werden.“

„§ 1 Abgaben für Weiterbildungsstudierende, Gasthörer, Zweithörer und Teilnehmer an sonstigen Studienangeboten“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der Weiterbildungsbeitrag sowie der besondere Gasthörerbeitrag sind von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie betragen jeweils mindestens 100 Euro pro Semester.“

7.2 Primärquellen

Kultusministerkonferenz:

„Auch die Beteiligung der Hochschulen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung soll grundsätzlich auf der Basis von Entgelten und Gebühren erfolgen. Bei deren Bemessung sind die Grundsätze der Wettbewerbsneutralität im Verhältnis zu anderen Trägern, das wirtschaftliche Interesse und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer sowie ggf. das öffentliche Interesse an der Durchführung bestimmter Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zu beachten. Entsprechendes gilt für die institutionelle Finanzierung durch Dritte.“ (KMK, 2001:12f.)

„Teil des Hauptamtes ist der akademische Unterricht in dem Fach, für das die Professorin/der Professor berufen wurde. Hierzu gehören auch Lehrveranstaltungen in Weiterbildungsstudiengängen, unabhängig davon, ob ein akademischer Grad erworben werden kann oder nicht, sowie sonstige Weiterbildungsangebote.“ (KMK, 2001:5)

„Angesichts der bestehenden Belastungssituation an den Hochschulen wird jeweils zu entscheiden sein, inwieweit die wissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen des Hauptamtes oder - in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung - in Nebentätigkeit wahrzunehmen ist. Wissenschaftliche Weiterbildung muss den Zusammenhang zur Erstausbildung ebenso wahren wie zur wissenschaftlichen Entwicklung in Forschung und Technologietransfer. Besondere Verantwortung trifft die Hochschulen für die Sicherung von Qualitätsstandards, auch durch Qualifizierung des Personals in der Weiterbildung und in der Weiterbildungsforschung.“ (KMK, 2001:12)

„Die Teilnahme an wissenschaftlicher Weiterbildung ist kostenpflichtig. Es können hierbei Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. (...) Während bei der Erhebung von Gebühren zu berücksichtigen ist, dass diese sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren haben, können bei der Finanzierung über Entgelte mit eventuell erzielten Überschüssen Verluste aus anderen Veranstaltungen ausgeglichen werden. (...) Die Gebühren bzw. Entgelte für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen durch staatliche Vorschriften, die den Hochschulen genügend Spielraum und Entscheidungsfreiheiten einräumen, oder durch

Hochschulsatzungen geregelt werden. Sofern sich die Hochschulen im Wettbewerb mit anderen Anbietern befinden, sollen sie marktangemessene Gebühren/Entgelte verlangen, - auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten.“ (KMK, 2001:4)

Hochschulrektorenkonferenz, 2006:

„Das politische Ziel einer Erhöhung der Akademikerquote kann nur erreicht werden, wenn das Erststudium nicht mit kostendeckenden Gebühren belegt wird.“ (HRK, 2008:6)

- | Unklarheiten, über Verwendung von Hochschulmitteln und (hauptamtlich geregelten) Lehrkapazität in der Weiterbildung.
- | Erwartung an eine wirtschaftliche Tragfähigkeit und Erlöse ist „als unrealistisch zu beurteilen“. (HRK, 2008:5)
- | Vorleistungen der Hochschulen: Entwicklung, Markteinführung, Durchführung

„Hochschulen sind außerdem verpflichtet, Studiengänge auch dann zu Ende zu führen, wenn die Teilnehmerzahlen einen wirtschaftlichen Betrieb nicht zulassen.“ (HRK, 2008:5)

Empfehlung der HRK, die Grundfinanzierung einer zentralen Servicestelle für Weiterbildung (Programmentwicklung, Marketing, Organisation und Administration) über Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu realisieren. (HRK, 2008:6)

Kapazitätsrecht: Einsatz von wissenschaftlichem Personal im Hauptamt sollte in Vereinbarung festgehalten sein, um Einklagen in zulassungsbeschränkte Studiengänge vorzubeugen. (HRK, 2008:6)

7.3 Sekundärquellen

Bloch, 2006:47:

Differenzierung von Gebühren

- | nach Status (Studierende, Mitarbeiter*innen, Externe),
- | nach Gesamtangebot oder Einzelangebot,
- | nach Zeiteinheiten,
- | nach Dienstleistung und Produkt.

8 Qualitätssicherung

8.1 Primärquellen

Kultusministerkonferenz:

„Die Weiterbildungseinrichtungen tragen insbesondere Verantwortung für eine umfassende Information und Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Art, Umfang, Ablauf und Kosten der Maßnahmen sowie für eine inhaltlich und methodisch erwachsenengerechte Durchführung der Angebote.“ (KMK, 2001:9)

„Neben Qualitätsentwicklung und Evaluation bei den Einrichtungen, neben der Förderung der Professionalität der im Qualitätsmanagement der Weiterbildung tätigen Personen, neben verbraucherorientierten Checklisten für die Weiterbildungsinteressierten sowie neben Benchmarking-Konzepten für die Förderung von Weiterbildungsqualität (Wettbewerbe, Preise etc.) ist auch die Dokumentation der erreichten Qualitätssicherung in Form von Gütesiegeln bzw. Zertifizierungen zweckmäßig. Das gilt insbesondere für modularisierte Weiterbildungsangebote.“ (KMK, 2001:15)

„Daneben sind aktive und effiziente Begleitangebote (Einführungskurse, Arbeitsgruppen, Diskussionsrunden usw.) zur Berücksichtigung sozialer und kommunikativer Interessen und Kompetenzen bereitzustellen sowie

ergänzend geeignete niederschwellige Angebote auch mit klassischen Vermittlungstechniken für besonders schwer zu motivierende Personengruppen.“ (KMK, 2001:17)

Hochschulrektorenkonferenz:

Qualitätssicherung unterhalb der Studiengangebene (Zertifikatskurse, Module, Veranstaltungen) kann über Systemakkreditierung erfolgen, gemäß einer internen Verpflichtung über die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards. (HRK, 2008:9)

9 Literaturverzeichnis

Rechtsquellen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG). Vom 16. September 2014 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)).

Abrufbar unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?print=1&anw_nr=6&val=&ver=0&vd_id=14567&keyword= (Stand: September 2016).

Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, abrufbar unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/BJNR001850976.html> (Stand: September 2016).

Hochschulgesetz (HochSchG) RLP in der Fassung vom 19. November 2010. Abrufbar unter:

[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlprod.psmi?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlprod.psmi?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0)

[HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlprod.psmi?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0) (Stand: September 2016).

Primärquellen

HRK - Hochschulrektorenkonferenz (2008): HRK-Positionspapier zur wissenschaftlichen Weiterbildung. Beschluss des 588. Präsidiums am 7.7.2008. Abrufbar unter:

https://www.hrk.de/uploads/media/Positionspapier_wissenschaftliche_Weiterbildung_02.pdf (Stand: September 2016).

KMK - Kultusministerkonferenz (2001): Vierte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2001. Abrufbar unter:

[http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_02_01-4-](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_02_01-4-Empfehlung-Weiterbildung.pdf)

[Empfehlung-Weiterbildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_02_01-4-Empfehlung-Weiterbildung.pdf) (Stand: September 2016).

KMK - Kultusministerkonferenz (2001): Sachstands- und Problembereicht zur „Wahrnehmung wissenschaftlicher Weiterbildung an den Hochschulen“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001.

Abrufbar unter:

[http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_09_21-](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_09_21-Problembereicht-wiss-Weiterbildung-HS.pdf)

[Problembereicht-wiss-Weiterbildung-HS.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_09_21-Problembereicht-wiss-Weiterbildung-HS.pdf) (Stand: September 2016).

KMK - Kultusministerkonferenz (2001): Verleihung von Graden in postgradualen Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2001. Abrufbar unter:

[http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_02_01-Grade-](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_02_01-Grade-postgraduale-Studiengaenge.pdf)

[postgraduale-Studiengaenge.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_02_01-Grade-postgraduale-Studiengaenge.pdf) (Stand: September 2016).

Sekundärquellen

Bloch, Roland (2006): Wissenschaftliche Weiterbildung im neuen Studiensystem – Chancen und Anforderungen. Eine explorative Studie und Bestandsaufnahme. HoF-Arbeitsbericht 6/2006. Abrufbar unter:

http://www.hof.uni-halle.de/dateien/ab_6_2006.pdf (Stand: September 2016).

DGWF - Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (2015): Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen. Abrufbar unter:

https://dgwf.net/fileadmin/user_upload/DGWF/DGWF-Empfehlungen_Organisation_08_2015.pdf

(Stand: September 2016).

Faulstich, P. & L. Oswald (2010): Wissenschaftliche Weiterbildung. Arbeitspapier 200. Abrufbar unter:

http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_200.pdf (Stand: September 2016).

HRK - Hochschulrektorenkonferenz (2008): Bologna-Reader III. FAQs - Häufig gestellte Fragen zum Bologna-Prozess an deutschen Hochschulen. HRK Bologna-Zentrum. Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2008. Abrufbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2008-08_BolognaReader_III_FAQs.pdf (Stand: September 2016).